

Gründungsprotokoll über die  
Gründung des Liechtensteiner Minigolf Sport Verbandes  
L M S V

Durch die Aufnahme Liechtensteins in die Federation Internationale Minigolf Sport und die sich daraus ergebenden Arbeiten und Verbindungen auf internationaler Ebene sind die Unterzeichnenden Gründer des LMSV zusammengetreten um einen Verband zu gründen. Die Aufgabe des Verbandes ist in den beiliegenden Statuten klar umrissen. Ausserdem soll der Verband die Verwirklichung des Minigolf Sportes in Liechtensteins fördern. Es sollen neben dem in Vaduz bestehenden Minigolf Sport Club auch das Unterland und das Oberland in den Sportbereich einbezogen werden und es wäre anzustreben sowohl im Unter- wie im Oberland ein Minigolf Club zu gründen um die Durchführung des Minigolf Sport auf breiter Ebenen zu erreichen.  
An der Gründung wurden für den Vorstand gewählt:

Präsident: ..... KARL TRAUTNER SCHAAN .....

Vize Präsident: ..... ERNIN FALK VADUZ .....

Technische Kommission: .. ALFRED PFEIFFER VADUZ .....

..... WERNER RONKE SCHAAN .....

Vertreter der Platzbesitzer: ..... WALTER HAGEN VADUZ .....

Die Arbeiten des Verbandes sollen sofort aufgenommen werden und die Kontakte zu den bestehenden Nationalverbänden und der Federation Internationale Minigolf Sport weiter ausgebaut werden.  
Der Minigolf Sport Club in Liechtenstein ist als erstes ordentliches Mitglied in den Verband aufzunehmen. Die Verbindung zu den Platzbesitzern soll ebenfalls aufgenommen werden und für die aktiven Minigolfersportler Vergünstigungen ~~XXXX~~ für Spiele und Training erzielt werden.

Schaan den 20. 12. 1965

Die Gründer :

*Walt Hagen*

<i>Ronke</i>	<i>Erwin Falk</i>	<i>Steffen Wipf</i>
<i>Peter Peter</i>	<i>Falk Leoni</i>	<i>Hagen</i>
<i>Meinhard</i>	<i>Koch</i>	<i>Tranung</i>
	<i>J. Ronke</i>	<i>Carl Peter</i>

S T A T U T E N  
des

LIECHTENSTEINER MINIGOLF SPORT VERBANDES (LMSV)



Art. 1      Name, Sitz und Zweck

Der Liechtensteiner Minigolf Sport Verband (LMSV) ist eine unpolitische Vereinigung und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten und verfolgt folgende Zwecke:

- a) Wahrung und Vertretung der Interessen des LMSV gegenüber inländischer Behörden und Dachorganisationen sowie dritten Personen.
- b) Mitgliedschaft und Vertretung in der Federation Internationale Minigolf Sport (FIMS)
- c) Mitgliedschaft im Liechtensteinischen Landes Sport Verband und Vertretung gegenüber dem Sportbeirat der fürstlichen Regierung.
- d) Delegation von 2 Vertretern in die internationale Sport und Regelkommission der Federation Internationale Minigolf Sport.
- e) Ausschreibung, Durchführung und Überwachung der Liechtensteinischen Minigolf Meisterschaft, des Cup Liechtenstein und internationaler Al Turniere der Fims sowie Nominierung und Aufstellung der Teilnehmer an der Europa Meisterschaft.
- f) Aufstellung eines Terminkalenders für Minigolf Veranstaltungen in Liechtenstein.
- g) Vertretung gegenüber den anderen National Verbänden Schweiz, Deutschland, Österreich, Italien, Holland, Spanien und später dazukommende Verbände welche ebenfalls Mitglied in der Federation Internationale Minigolf Sport sind.
- h) Stiftung und Verleihung einer Leistungsnadel für besondere Leistungen im Minigolf Sport.
- i) Betreuung und Förderung des sportlichen Nachwuchses
- k) Schaffung eines Mitgliedsausweises und eines Spielerpasses welcher internationale Anerkennung hat.
- l) Unterstützung und Betreuung der dem Verband angeschlossenen Minigolf Clubs.

Art. 2      Mittel des Verbandes

Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch die von der Jahreshauptversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge
- b) Durch Erträge aus Verbandsveranstaltungen
- c) durch Spenden und sonstige Zuwendungen

Art. 3      Mitgliedschaft

Der LMSV hat ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an der Hauptversammlung ernannt werden. Ordentliche Mitglieder sind die Minigolf Clubs. Die Neuaufnahme erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Art. 4

Verbandsangehörige

- a) Mitglieder gemäss Art. 3
- b) Die Verbandsfunktionäre
- c) Die dem Verband gemeldeten Spieler der Mitglieder gemäss Art. 3
- d) Personen die die Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt
- e) Förderer und Gönnermitglieder

Art. 5

Verbandsvorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten welcher die Geschäfte für den Verband erledigt
- b) dem Vice-Präsidenten, welcher gleichzeitig die Protokollführung besorgt
- c) die Technische Kommission (2 Personen) welche für die Durchführung der Sportveranstaltungen, die Ausarbeitung der Regeln verantwortlich ist und gleichzeitig den Verband in der Sport und Regelkommission der Federation Internationale Minigolf Sport vertritt.
- d) 1 Vertreter der Förderer und Gönnermitglieder
- e) 1 Verteter der Platzbesitzer

Präsident und Vice-Präsident vertreten den Verband in der Präsidumssitzung der Federation Internationale Minigolf Sport.

Art. 6

Organe des Verbandes

- a) die Mitglieder (Delegierten) Versammlung zu welcher jeder Mitgliederclub 2 Vertreter stellt.
- b) der unter Art. 5 genannte Verbandsvorstand, welcher auf 4 Jahre gewählt wird. Er organisiert sich selbst und beschliesst mit einfachem Mehr. Der Vorstand ist zur ordnungsgemässen Führung der Verbandsangelegenheiten verpflichtet. Sämtliche Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich.

Art. 7

Die Mitglieder (Delegiertenversammlung)

Die ordentliche Mitglieder (Delegierten) Versammlung (Nachstehend immer DV genannt) findet jährlich in den Monaten Januar oder Februar statt. Der Termin ist mindestens 3 Wochen vorher bekanntzugeben. Die DV ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind:

- a) die unter Art 5. genannten Verbandsfunktionäre
- b) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- c) die Ordentlichen Mitglieder mit je 2 Stimmen.

Art. 8

Aufgaben der DV

- a) Wahl des Vorstandes
- b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes vom Vorstand
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung
- g) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Art. 9

Wahl

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die DV trifft Ihre Beschlüsse und Ihre Wahl mit dem Mehr der abgegeben Stimmen. Die DV ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der unter Art. 7 genannten Stimmberechtigten anwesend sind.

Art. 10

Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV ist über Beschluss des Vorstandes jederzeit einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine ausserordentliche DV binnen 14 Tagen auszuschreiben wenn dies mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder verlangen. Bezüglich Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Verhandlungsgegenstände wird auf Art. 7 Art. 8 Art. 9 und Art. 10 verwiesen.

Art. 11

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer DV beschlossen werden welche eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Über die Verwendung des Verbandsvermögens fasst die Versammlung Beschluss.

Art. 12

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Verbandsvermögen, die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Gerichtsstand ist Vaduz



Schaan, den 30. 12. 1965 .....

*Polster*

*Erwin Dahn*

*Wachtbrosli*

*Stupper Alfred*

*W. Müller*

*Lutz und Wagner*

*Manuel Schmid*

*Gerhard J. Ranke*

*Freantrey*

Ergänzung und Aenderungen der Statuten des LMSV  
gemäss Beschluss vom 21. September 1967

- Seite 2 Art. 5 lit c)

Neue Fassung : c) Die Technische Kommsiion - der Sportwart - welcher für die Durchführung von Verbandsveranstaltungen, die Ausarbeitung von Sportregeln, verantwortlich ist. Der Sportwart vertritt dem LMSV in der Sportkommission der FIMS.

lit d) und e) sind gestrichen

- Seite 2 Art. 7 Der erste Absatz ist geändert und heisst neu nunmehr:

Die ordentliche Mitglieder(Delegierten) Versammlung (nachstehend DV genannt) findet solange nur ein Club Mitglied ist, nach Bedarf statt und wird vom Präsidenten einberufen. Bei Mitgliedschaft von mehreren Clubs findet sie jährlich statt.

Die vorgennaten Änderungen sind ein Bestandteil der Statuten vom 3./12.1965 und sind als Nachtrag zu führen.

